Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 18:45 Uhr

Sitzung-Nr: 02/sr/035/2012
WP.: 2009/2014

NIEDERSCHRIFT

über die am 14.11.2012
im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt, Hauptstraße 20, 76855 Annweiler am Trifels
stattgefundene 35. Sitzung des Stadtrates der Stadt Annweiler am Trifels

Zeit, Ort und Tagesordnung wurden am 07.11.2012 öffentlich bekannt gemacht (§ 34 Abs. 6 GemO)
Alle Ratsmitglieder wurden am 06.11.2012 schriftlich eingeladen.
Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder gemäß § 29 GemO: 23
Zahl der Beigeordneten: 0, stimmberechtigte Beigeordnete: 0

Zu Beginn der Sitzung waren anwesend:

Stadtbürgermeister	
Thomas Wollenweber	
Beigeordneter	
Hans Joachim Fette	
Ratsmitglieder	
Birgit Achtermann	bis 21:07 bei Top 10
Gerold Göltz	
Christiane Huber	
Marion Klingbeil-Both	
Werner Rillmann	
Benjamin Seyfried	
Hans-Erich Sobiesinsky	
Elizabeth Wollenweber	
Martin Berberich	ab 18:15 Uhr bei Top 2 bis 20:57 bei Top 10
Iris Grötsch	
Wolfgang Grötsch	ab 18:15 Uhr bei Top 2
Oliver Kühlmeyer	
Manfred Müller	bei 20:57 Uhr bei Top 10
Gisela Monika Zimmerle	
Artur Bretz	
Hans Rainer Jung	
Ulrich Mann	ab 18:05 Uhr bei Top 1
Verwaltung	
Reiner Paul	bis 20:50 Uhr nach Top 8
Gabi Spies	
Hans-Peter Spies	
Schriftführer	
Andreas Matz	
Sabine Hoffmann	
Ferner sind anwesend	
Pressevertreter	
Zuhörer waren anwesend	

Abwesend:

Erster Beigeordneter	
Frank Thomas	entschuldigt

Ratsmitglieder

Gerhard Fischer	entschuldigt
Gustav Kühner jun.	unentschuldigt
Elisabeth Freudenmacher	entschuldigt
Dr. Viktor Schulz	entschuldigt
Hermann Seebach	entschuldigt

Ferner sind anwesend

Karl-Heinz Bosch	
Harald Düx	

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil

1 Einwohnerfragestunde
2 Stellungnahme zur Fortschreibung des LEP IV
Vorlage: 02/286/IV/496/2012
3 Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Strompreise im Versorgungsnetz der Stadtwerke Annweiler am Trifels für das Geschäftsjahr 2013
Vorlage: 02/276/VI/093/2012
4 Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung der Wasserentgelte aufgrund der Einführung eines landesweiten Wasserentnahmeentgelts
Vorlage: 02/278/VI/095/2012
5 Anträge und Anfragen
6 Informationen

Der Vorsitzende begrüßte die Anwesenden, stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnete die Sitzung. Einwände gegen die Niederschrift der letzten Sitzung wurden keine erhoben.

1 Einwohnerfragestunde

Es werden keine Anfragen an das Ratsgremium gerichtet.

2 Stellungnahme zur Fortschreibung des LEP IV
Vorlage: 02/286/IV/496/2012

Das im Jahre 2008 in Kraft getretene Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) wird z. Zt. von der Landesregierung für den Bereich „Erneuerbare Energien“ fortgeschrieben.

Es soll erreicht werden, dass eine geordnete Entwicklung der Windenergienutzung sichergestellt wird.

Die Träger der Bauleitplanung sollen genügend Raum für eine kommunale Steuerung der Windenergienutzung erhalten.

Mit der Fortschreibung wird festgelegt, dass mindestens zwei Prozent der Landesfläche und darin mindestens zwei Prozent der Fläche des Waldes für die Windenergienutzung bereitgestellt werden soll. Zum Schutz von Natur und Landschaft sollen landesweit bedeutsame Landschaften von einer Windenergienutzung freigehalten werden.

Die Fortschreibung des LEP IV konkretisiert eine Ausschlusskulisse der Windenergienutzung in einem Korridor von einer maximalen Tiefe von sechs Kilometern, in den sich westlich an den Haardtrand anschließenden Höhenzügen des Pfälzerwaldes.

Des Weiteren legt die Fortschreibung des LEP IV fest, dass in den Kernzonen des Naturparks Pfälzerwald

die Windenergienutzung ausgeschlossen ist, es sei denn, die Windenergienutzung führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzweckes.

Die Pflegezonen des Naturparks Pfälzerwald stehen einer Ausweisung von Windenergiestandorten entgegen, wenn diese nicht mit dem Schutzzweck des § 4 Abs. 1 und 3 der Landesverordnung über den Naturpark Pfälzerwald (u.a. Erhalt der landschaftlichen Eigenart und Schönheit des Pfälzerwaldes) vereinbar sind.

FFH- und Vogelschutzgebiete stehen einer Windenergienutzung nur dann entgegen, wenn die Windenergienutzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzweckes führt und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann.

Anmerkung:
Im Annweiler Hinterwald sind FFH-Gebiete ausgewiesen (s. Karte – FFH-Gebiete sind braun dargestellt – Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP):

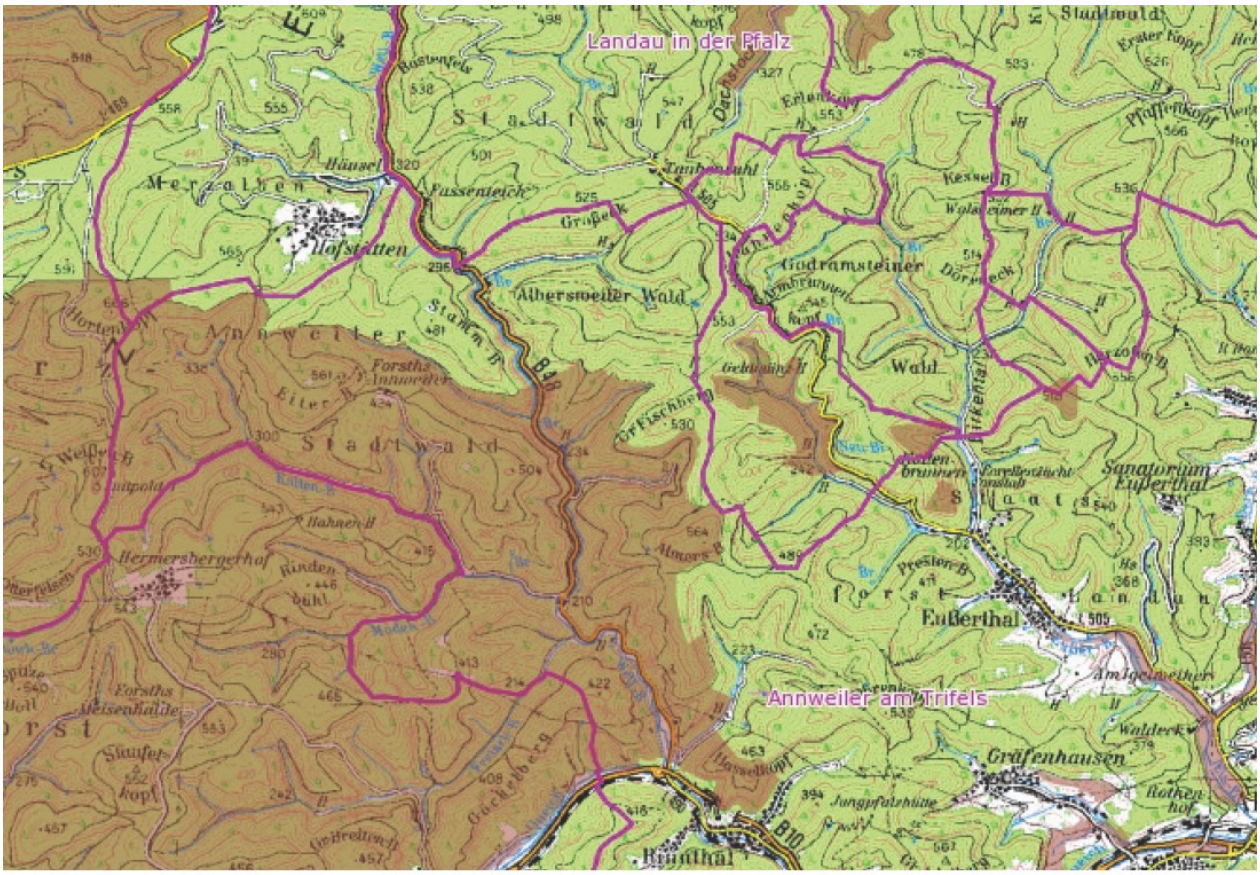

Auszug aus der Karte Nr. 20 c der Fortschreibung LEP IV mit der Festsetzung der 6-Kilometer-Linie und den Kern- und Pflegezonen:

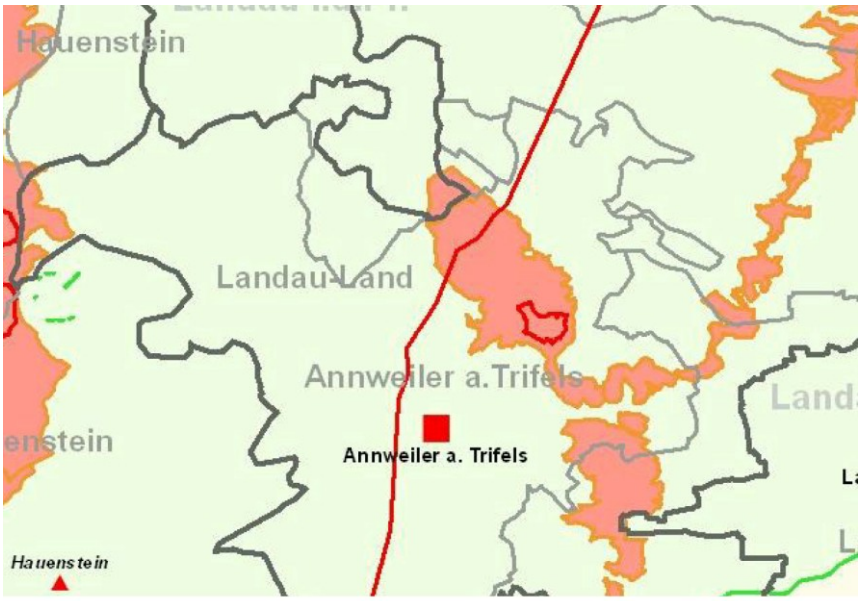

Auszug aus der Karte Nr. 20 der Fortschreibung LEP IV - Ausschlüsse und Beschränkungen der Windenergienutzung:

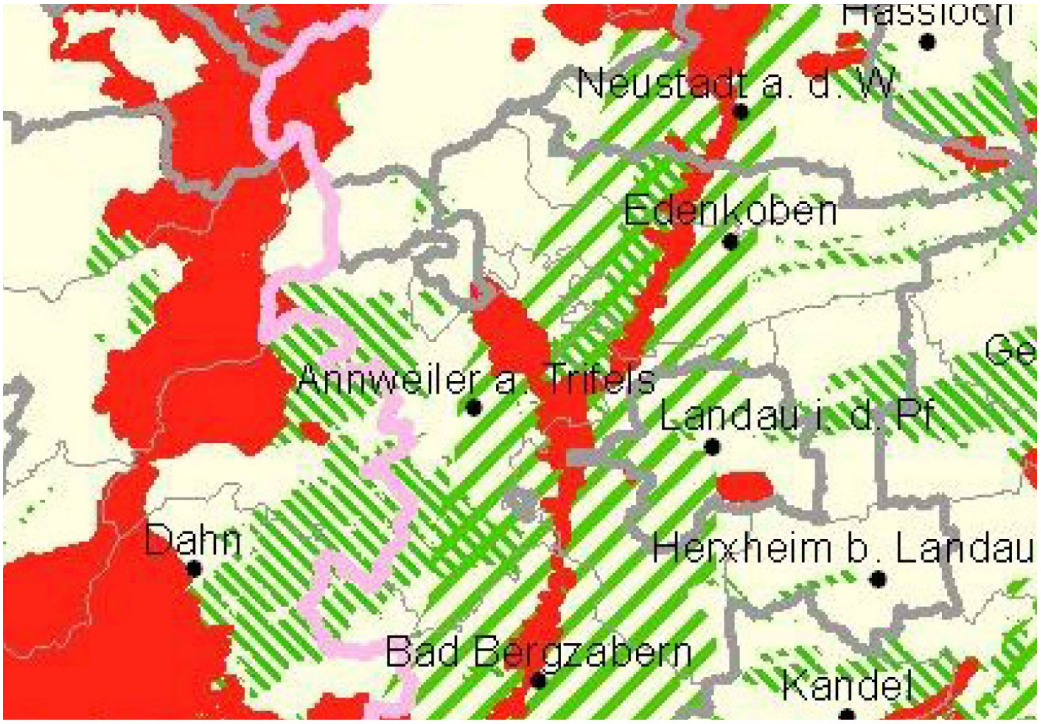

Legende:

Im Anschluss an die Vorstellung der Fortschreibung des LEP IV fasst der Stadtrat einstimmig bei 2 Enthaltungen folgenden Beschluß:

Die Stadt Annweiler am Tr. begrüßt ausdrücklich die Festsetzungen des Landesentwicklungsprogrammes IV, dass in Zukunft die Steuerung von Windenergieanlagen im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen soll, da die Verantwortlichen vor Ort die Verhältnisse am besten kennen und nach klaren Kriterien abwägen und entscheiden können.

3 Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Strompreise im Versorgungsnetz der Stadtwerke Annweiler am Trifels für das Geschäftsjahr 2013
Vorlage: 02/276/VI/093/2012

In der Presse wurde bereits angekündigt, dass infolge der Energiewende erhebliche Zuschläge für die sog. EEG-Umlage zu erwarten sind die den Strompreis in bisher nicht erreichten Größen verteuern wird. Diese Aussage ist nur bedingt richtig.

Die Energiewende ist nicht per se für die Steigerung der Umlagen verantwortlich. Hauptkostentreiber sind vielmehr eine politische Fehlallokationen von Fördergeldern, die Schaffung weitgehender Ausnahmetatbestände für stromintensive Betriebe, darunter Golfplätze und Spielhöllen, die Förderung wirtschaftlich nur bedingt sinnvoller Offshore Windenergie, die zusätzlichen (Umsatz-) Steuereinnahmen durch die Mengen- und Preiseffekte und vor allem Fehlsteuerungen durch zusätzliche Marktanreize, wie z. B. die Marktprämie, die regenerativen Strom zusätzlich verteuern.

Kurzum der Strompreis wird durch Steuern und Abgabenlast von rd. 70 % überwiegend fremd bestimmt. Fallende Strombörsenpreise, die bei den Stadtwerken bereits 2012 zum Endkunden durchgereicht wurden, wurden bereits durch die Einführung neuer Umlagen in 2012 und höheren Netzkosten aus dem vorgelagerten Bereich aufgezehrt. Aussagen von Spitzenpolitikern, Stromanbieter würden sich zu Lasten der Verbraucher die „Taschen füllen“ sind u. U. bei Stromkonzernen denkbar, treffen aber mitnichten auf die überwiegende Anzahl kommunaler Stromversorger zu.

Die Aufschläge auf den Stromgestehungspreis sind wie Folgt zu skizzieren:

	je kWh		
Abgabe / Umlage	Bisher je (netto)	Ab 2013 (netto)	Steigerung (netto)
EEG-Umlage	3,592 ct	5,277 ct	+ 1.685 ct
EEG-Haftungsumlage Offshore	0,00	0,00	+ 0,25 ct
Umlage für stromintensive Betriebe	0,151 ct	0,302	+ 0,151 ct
Umlage nach dem KWK-G	0,002 ct	0,093 ct	+ 0,091 ct
Netzentgelte vorgelagertes und eigenes Netz	6,13 ct	6,47 ct	+ 0,34 ct
Summe Erhöhungen insgesamt	9,875 ct	12,142 ct	2,267 ct
Umsatzsteuer	1,88 ct	2,31 ct	0,43 ct
Summe Erhöhungen insgesamt	11,755 ct	14,452 ct	2,697 ct

Insgesamt steigen damit die Abgaben und Umlagen brutto um rd. 2,7 ct. / kWh. Weitere Kostenbestandteile in der Stromrechnung, u.a. Konzessionsabgabe, Stromsteuer schlagen nochmals mit 4,01 ct. / kWh zu Buche. Die Abgaben und umlagenbedingten Aufwendungen betragen damit beim **Strompreis nunmehr 18,78 ct / kWh.** Der Stromeinkaufspreis von 6,8 ct/kWh macht dabei eigentlich nur noch einen untergeordneten Anteil der Gesamtkosten aus. Die Stromgestehungskosten für die Stadtwerke Annweiler am Trifels betragen nach dieser Berechnung 26,87 ct./kWh, ohne Berücksichtigung interner und kalkulatorischer Kosten.

Derzeit betragen die Tarife der Stadtwerke Annweiler am Trifels für das Versorgungsgebiet in der sog. Grundversorgung 23,00 ct./kWh, der Sondervertrag Privat für Haushaltskunden 21,95 ct./kWh. Die Grundgebühr beträgt 120,00 € p. A. Beispielsweise verlangt die Pfalzwerke AG in der Grundversorgung 25,55 ct./kWh., im Sondervertrag 24,44 ct./kWh, bei einer Grundgebühr von 123,00 €.

Der derzeitige Tarif besteht seit 2011 unverändert, während andere Versorger, meist größere Unternehmen, bereits 2012 zum Teil vor erhebliche Preisaufschläge hatten, konnten wir diese Mehraufwendungen kompensieren und Preisstabilität gewährleisten. Diese Mehraufwendungen aus 2012 betrafen die Umlage für stromintensive Unternehmen und eine Steigerung der vorgelagerten Netzentgelte. Dieser Spielraum ist nun nicht mehr gegeben. Auch sind die Personal- und Sachkosten aufgrund der Tarifabschlüsse gestiegen, so dass eine Weitergabe der Kosten erforderlich wird.

Nach Rückfrage bei anderen kommunalen Versorgern in der näheren Umgebung, werden dort überwiegend zum 1.1.2013 die Preise durchschnittlich zwischen 3,00 ct. und 3,50 ct. / kWh angepasst. Die Pfalzwerke AG wird voraussichtlich ihre Preise ebenfalls entsprechend anheben, allerdings zu einem späteren Termin. Dies ist dort auch möglich, da bereits dort 2012 ein wesentlich höheres Preisniveau eingeführt wurde.

Insgesamt wird vorgeschlagen,

die Haushalts- und landwirtschaftlichen Grundversorgungs- und Sondertarife, einschließlich Wärmepumpe um 3,00 ct. – brutto –,
die gewerblichen, beruflichen und sonstigen Tarife um 2,30 ct. – netto – zu erhöhen und
die Tarife für die Speicherheizung zu belassen.

Zum Ausgleich der gestiegenen Netzentgelte wird zudem vorgeschlagen, den Grundpreis insgesamt um 12,00 € / Jahr zu erhöhen.

Zeitgleich wird seitens der Werkleitung vorgeschlagen, einen weiteren **Sondertarif** aufzunehmen, der für Vorauszahlungskunden einen weiteren Boni, und zwar in Form einer unveränderten Grundgebühr in der bisherigen Höhe von 120,00 € (brutto) belässt und zugleich einen vergünstigten Verbrauchspreis von 24,25 ct./kWh (brutto) anbietet. Der Kunde zahlt für eine Strommenge, die dem Verbrauch des Vorjahres, oder dem Durchschnittsverbrauch eines vergleichbaren Haushalts entspricht, den zu erwartenden Jahresbetrag im Voraus. Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Verbrauch am Jahresende.

Die Belastung – jeweils Bruttopreise – für einen 2-Personen Haushalt mit durchschnittlich 2.500 kWh beträgt im Monat 7,25 €, für einen 4-Personen Haushalt 12,25 €. Bei Auswahl des Vorauszahlungstarifs betragen die Mehrkosten in einem 2-Personen Haushalt monatlich 4,79 €, bei 4-Personen 8,63 € (brutto).

Die o. g. Tarife sollen auch für die Tarifgebiete gelten, die durch die Netzübernahmen dem künftigen Versorgungsgebiet der Stadtwerke Annweiler am Trifels zuwachsen.

Die neuen Tarife der Stadtwerke Annweiler am Trifels sind als Anlage zu dieser Beschlussvorlage beigefügt und vom Stadtrat, nach Vorberatung durch den Werkausschuss zu beschließen.

Der Stadtrat beschließt auf Empfehlung des Werkausschusses einstimmig, die Strompreistarife 2013 gem. den beiliegenden Preisblätter für den haushalts- und landwirtschaftlichen Bedarf sowie den gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf.

4 Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung der Wasserentgelte aufgrund der Einführung eines landesweiten Wasserentnahmeentgelts
Vorlage: 02/278/VI/095/2012

Der Gesetzgeber hat am 3. Juli 2012 die Einführung eines Wasserentnahmeentgelts in Rheinland-Pfalz beschlossen. Das Land erhebt darin für das Entnehmen von Wasser ein Entgelt von 6,00 ct./m³ gefördertem Wasser. Mit dieser Abschöpfung soll nach Abzug der Verwaltungsaufwendungen des Landes Mittel erwirtschaftet werden, die zur nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung als Fördergelder o. ä., zumeist als zinslose Darlehen, eingesetzt werden sollen.

Beachtlich dabei ist, dass als Bezugsgrundlage der Berechnung nicht die „gelieferte“ Wassermenge, sondern die tatsächlich geförderte Wassermenge angesetzt wird. Dies bedeutet nunmehr Folgendes.

Im Wassereinzugsgebiet der Stadtwerke Annweiler am Trifels werden erheblich mehr Wassermengen in das Netz eingespeist, als beim Endverbraucher tatsächlich entnommen und verbraucht werden. Abgabepflichtig sind nach dem Gesetz nicht nur die tatsächlich an den Endkunden gelieferten Mengen, sonder vielmehr auch sämtliche Wasserverluste auf dem „Weg“ zum Endverbraucher, die z. B. durch Wasserrohrbrüche oder Feuerlöschübungen u. ä. entstehen können. Dies wiederum bedeutet, dass eine 1:1 Umlegung des Wasserentnahmeentgelts in Höhe von 6,00 ct./m³ laut dem Gesetzestext zu einer tatsächlichen Unterdeckung in der Gebührenkalkulation führen würde. Zudem ist das Wasserentnahmeentgelt als Kostenbestandteil der Wasserrechnung Umsatzsteuerpflichtig, so dass auf den Nettobetrag von 6,00 ct./m³ ein Betrag von 0,42 ct. an Umsatzsteuer aufzuschlagen ist. Kumuliert mit Erfahrungswerten der vergangenen Jahre aus Wasserverlusten, wäre demnach für eine tatsächliche Deckung dieses Wasserentnahmeentgelts eine Gebührenerhöhung von insgesamt 0,10 € erforderlich. Der

Entgeltpreis je m³ Trinkwasser müsste demnach – um Kostendeckung zu erlangen – von derzeit 1,35 € / m³ auf 1,45 € m³ angehoben werden.

Monetär betrachtet bedeutet die Einführung des Wasserentnahmeentgelts nach dem derzeitigen Stand eine Mehrbelastung für die Stadtwerke Annweiler am Trifels von rd. 45.000 € im Jahr, die ohne die o. g. Erhöhung der Wasserentgelte nicht zu refinanzieren wäre.

Für einen 4-Personenhaushalt bedeutet diese Erhöhung bei einem durchschnittlichen Wasserverbrauch von 120 m³ / Jahr eine Mehrbelastung von 12,00 € / Jahr.

Der Stadtrat stimmt einer Erhöhung der Wasserentgelte um 0,10 € / m³ auf 1,45 € m³ zum 1.1.2013 einstimmig bei einer Enthaltung zu.

5 Anträge und Anfragen

Seitens eines Ratsmitgliedes wird beantragt zu prüfen, ob der Landkreis nicht zur Kostenübernahme von Ufersicherungsmaßnahmen des Mühlgrabens / der Queich verpflichtet werden kann.
Der Vorsitzende erklärt, dass eine solche Prüfung bereits im Gange ist, jedoch ist strittig, welcher der beiden Bäche nun die Queich, und welcher der Mühlgraben ist.

6 Informationen

Am 15.11.2012 findet im Hohenstaufensaal eine Podiumsdiskussion zum Thema Windkraft statt. Bürgermeister Wagenführer wird hierbei die Position der Verbandsgemeinde, welche sich mit der Stadt deckt, vertreten.

Worüber Niederschrift

Der Vorsitzende Der Schriftführer